

Pferde- Einstellungsvertrag

zwischen

Reiterverein Lörrach e.V., Rheinfelderstr. 2, 79539 Lörrach

und

Name Eigentümer des Pferdes:

Name Pferd:

Straße, Hausnr.:

PLZ, Wohnort:

Tel. privat:

Tel. gesch.

mobil:

e- mail:

1. Vertragsdauer

1.1 Der Vertrag beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit.

1.2 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist frühestens zum Ende des Folgemonats möglich.

2. Vertragsumfang

2.1 Der Vertrag umfasst die Benutzung der Reitanlage, eine ausreichende Versorgung des eingestellten Pferdes mit Kraft- und Raufutter sowie das Einstreuen und Ausmisten der Box.

3. Kosten

3.1 Der Pensionspreis beträgt € ,-/ Monat

und wird monatlich im Voraus abgebucht.

3.2 Bei mehr als 7 Tagen Abwesenheit des Pferdes (Lehrgang, Klinikaufenthalt, Weideurlaub etc.) können pro Tag € 4,- vom Pensionspreis abgezogen werden.

4. Vertragsbedingungen

- 4.1 Für das eingestellte Pferd muss eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen sein.
- 4.2 Der Betrieb ist, wenn es erforderlich erscheint, berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Tieres zu beauftragen. Das Stallpersonal unterrichtet den Einsteller von den getroffenen Maßnahmen.
- 4.3 Der Eigentümer versichert, dass das eingestellte Pferd gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Betrieb berechtigt, nach Anhören des Tierarztes alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, kann der Betrieb die sofortige Entfernung dieser Pferde verlangen.
- 4.4 Die Wahl von Tierarzt und Hufschmied ist dem Einsteller freigestellt.
- 4.5 Veränderungen hinsichtlich des eingestellten Pferdes sind dem Reitverein Lörrach unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, die Box an Dritte abzugeben oder unterzuvermieten.
- 4.6 Das dem Einsteller zur Verfügung gestellte Eigentum des Betriebes ist pfleglich zu behandeln. Der Einsteller haftet für Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit der Betreuung oder dem Reiten des Pferdes Beauftragten verursacht werden.
- 4.7 Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Reitvereins Lörrach bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
- 4.8 Ein Spind für die Sattelkammer wird nicht vom Betrieb gestellt. Selbst mitgebrachte Spinde dürfen maximal folgende Maße haben: HxBxT 120x60x60cm.
- 4.9 Die Paddocks sind vom Einsteller selbst sauber zu halten.
- 4.10 Selbstständiges Einbringen von Einstreu sowie Füttern aus Vereinsbeständen ist strengstens verboten.
- 4.11 Die Reiter des eingestellten Pferdes müssen aktives Mitglied beim Reitverein Lörrach e.V. sein. Anmeldeformulare und Satzung des Reitverein Lörrach können im Büro bezogen oder von der Homepage www.reitverein-loerrach.de herunter geladen werden.
- 4.12 Reitunterricht (Einzel- und Gruppenunterricht) und Beritt des Pferdes kann nur von den vom Reitverein Lörrach ernannten Personen genommen werden. Unterricht und Beritt durch „eigene“ Reitlehrer ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand gestattet.
- 4.13 Die Stallordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrags.

5. Zusätzliche Vereinbarungen

.....

.....

.....

Lörrach, den (Reitverein Lörrach e.V.) (Einsteller)

